

Kodifizierung des Stadtrechts begann man auch die bergrechtlichen Gewohnheiten zu sammeln und zu ordnen.

Bei dem engen Zusammenhange, der noch immer zwischen der Stadt und den Bergwerken bestand, hatten zwar manche Bestimmungen, welche die Verfassung der letzteren betrafen, bereits im Stadtrecht Aufnahme finden müssen. So enthält dasselbe namentlich eine bestimmte Umgrenzung der Kompetenz des mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestatteten Bergmeisters sowie auch der Bergrichter und Berggeschwornen gegenüber der Stadt und den Stadtbehörden¹⁾. Aus ähnlichen Gründen wurden auch ein Abschnitt über den Münzmeister²⁾ und, da letzterer keine selbständige Gerichtsbarkeit besaß, sondern auf die Hilfe des Stadtgerichts angewiesen war, wenn er seine Amtsgewalt geltend machen wollte, auch die münzrechtlichen Satzungen³⁾, die größtentheils Aeufferungen des landesherrlichen Bergregals waren, in das Stadtrecht aufgenommen.

Abgesehen hiervon aber hatte sich doch bei der Redaktion des Stadtrechts eine Ausscheidung der eigentlich bergrechtlichen Bestimmungen als unumgänglich nothwendig erwiesen. Mochten sie auch in jenem ältesten Rechte des 12. Jahrhunderts eng mit denjenigen über Stadtverfassung und Stadtrecht verbunden gewesen sein, so deckten sich an der Grenzscheide des 13. und 14. Jahrhunderts die Begriffe Bürger und Bergmann doch schon lange nicht mehr; denn nicht nur im Weichbilde der Stadt Freiberg, sondern auch in verschiedenen anderen Gegenden des Landes wurde damals bereits Bergbau getrieben. Darauf war bei der Bearbeitung des Bergrechts Rücksicht zu nehmen; man mußte dasselbe seines ursprünglich lokalen Charakters entkleiden, man mußte ein Landesbergrecht schaffen. Daß man dies auch in der That beabsichtigte, darauf deuten schon die Ueberschriften der beiden Freiburger Bergrechte hin.

werde ich auf diesen Gegenstand gelegentlich der in Vorbereitung begriffenen Ausgabe des Stadtrechts eingehen müssen.

¹⁾ Cap. XXXVII (Schott 3,265 f.). Daß der letzte Satz dieses Kapitels, der das Recht des Bergmeisters zu Verleihung freier Gänge betrifft und eher ins Bergrecht gehörte, eine spätere Einschaltung ist, bemerkte ich schon oben S. XXX N. 1.

²⁾ Cap. XXXVIII (Schott 3,267 f.).

³⁾ Cap. VI und VII (Schott 3,180 ff.).